

§ 0956 ZPO

(1) Gegen die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts nach § [954 ZPO](#) Absatz 2 und 3 Satz 1 sowie nach § [955 ZPO](#) Satz 1 findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt auch für Entscheidungen des Gerichts des ersten Rechtszugs in den Fällen des § 954 Absatz 1 und 3 Satz 2 sowie des § 955 Satz 2.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung einzulegen.